

Merkblatt P- Konto (Stand: 01.07.2013)

Seit dem **01.07.2010** besteht die Möglichkeit, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen zu lassen.

Achtung: Seit dem 1. Januar 2012 kann ein Kontopfändungsschutz – und die Auszahlungen von Sozialleistungen und Kindergeld bei einem Kontostand im Soll – nur noch mit einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden.

1. **WAS** ist ein P-Konto?

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines sog. Sockelfreibetrages.

Dieser Betrag für den Kontoinhaber zurzeit z.B.:

a) bei 0 Unterhaltspflichten	1.045,04 €
b) bei 1 Unterhaltspflicht	1.438,34 € (+ 393,30 €)
c) bei 2 Unterhaltspflichten	1.657,47 € (+ 219,12 €)
(+ 219,12 € für jede weitere Unterhaltspflicht)	

Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen!

2. **WER** kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut *nur für sich alleine insgesamt nur ein P-Konto* beantragen. Insoweit ist keine gemeinschaftliches Konto mehr möglich

3. **WENN** bereits ein normales Konto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Dies gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

4. **WARUM** ist ein P-Konto sinnvoll?

Seit dem **01.01.2012** gibt es Pfändungsschutz nur noch für P-Konten.

5. **WELCHE** Nachweise muss ich dem Kreditinstitut vorlegen, um den Sockelbetrag auch für weitere Personen zu erhalten?

„Bescheinigung für P-Konto gem. § 850 k Abs. 5 ZPO“

Bescheinigen dürfen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Rechtsanwälte, Steuerberater und die anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Banken und Sparkassen müssen Sozialleistungsbescheide oder auch elektronisch erstellte Gehaltsabrechnungen, aus denen sich Unterhaltsverpflichtungen ergeben, als **Bescheinigung** anerkennen

z. B. Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des DRK
Leopold-Kell-Straße 27
06667 Weißenfels
Tel.: (0 34 43) 39 37 19